

**Bekanntmachung****Ausschreibungen für die voruntersuchten Flächen N-3.7, N-3.8 und O-1.3**

Die Bundesnetzagentur macht folgende Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen nach § 19 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) bekannt.

Gebotstermin	1. September 2021		
Ausschreibungsvolumen	958 Megawatt (MW)		
Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche	<b>N-3.7</b>	<b>N-3.8</b>	<b>O-1.3</b>
Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die jeweilige Fläche	225 MW	433 MW	300 MW
Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung	NOR-3-3	NOR-3-3	OST-1-4
Kalenderjahr und Quartal, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll	n/a	n/a	3. Quartal 2026
Kalenderjahr und Quartal, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation erfolgen soll	n/a	n/a	2. Quartal 2026
Kalenderjahr, in dem die Frist zur Zahlung der Marktprämie nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 2. Hs. WindSeeG frühestens beginnt	2026		
Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG (Voruntersuchungen)	<a href="https://pinta.bsh.de/2021/N-3.7">https://pinta.bsh.de/2021/N-3.7</a>	<a href="https://pinta.bsh.de/2021/N-3.8">https://pinta.bsh.de/2021/N-3.8</a>	<a href="https://pinta.bsh.de/2021/O-1.3">https://pinta.bsh.de/2021/O-1.3</a>
Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See nach § 22 WindSeeG	7,3 Cent pro Kilowattstunde		
Vorliegen der Voraussetzungen eines Eintrittsrechts nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 WindSeeG	Nein	Ja	Ja
Gebotsformulare	<a href="#">Gebot-N-3.7</a> <a href="#">Bürgschaft-N-3.7</a> <a href="#">Vollmacht-N-3.7</a> <a href="#">Anteilseigner-N-3.7</a>	<a href="#">Gebot-N-3.8</a> <a href="#">Bürgschaft-N-3.8</a> <a href="#">Vollmacht-N-3.8</a> <a href="#">Anteilseigner-N-3.8</a>	<a href="#">Gebot-O-1.3</a> <a href="#">Bürgschaft-O-1.3</a> <a href="#">Vollmacht-O-1.3</a> <a href="#">Anteilseigner-O-1.3</a>
Aktenzeichen	BK6-21-006	BK6-21-007	BK6-21-008

## **Formatvorgaben nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 1 EEG**

Die Gebotsabgabe muss schriftlich unter Verwendung der durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Gebotsformulare auf Papier erfolgen (s. o. Tabellenzeile „Gebotsformulare“; die Formulare können auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen werden: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen > Ausschreibungen im Jahr 2021).

Es sind die für die jeweilige Fläche vorgesehenen Gebotsformulare zu verwenden. Für alle Gebotsformulare gilt, dass die in diesen enthaltenen Formatvorgaben einzuhalten sind.

Das ausgefüllte und unterschriebene Gebotsformular für das Gebot ist – soweit erforderlich – mit den ausgefüllten und unterschriebenen Gebotsformularen „Bürgschaft“, „Vollmacht“ und „Anteilseigner“ sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden. Je Gebot für eine Fläche darf nur ein Umschlag im Umschlag verwendet werden. Sollen Gebote für mehrere Flächen abgegeben werden, kann ein gemeinsamer äußerer Umschlag verwendet werden.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

**Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6 – Ausschreibung  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

## **Hinweis auf die Verpflichtungserklärung nach § 66 WindSeeG**

Nach § 46 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach § 23 WindSeeG oder nach § 34 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 WindSeeG den Plan, wenn er sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.

Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen Einrichtungen ist oder während der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird, muss gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) kann gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam. Das Formular ist auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de) sowie hier zu finden:

[Formular Verpflichtungserklärung § 66 WindSeeG](#)

Bitte beachten Sie im Weiteren die Hinweise des BSH auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de).

## **Ergänzende Hinweise**

### **Frist für den Zugang der Gebote**

Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 2 EEG müssen Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am Gebotstermin zugegangen sein.

### **Gebühren**

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist nach § 76 WindSeeG gebührenpflichtig. Hierzu ist eine Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom geplant. Die Beschlusskammer wird über die Höhe der Gebühr informieren, nachdem diese Änderung in Kraft getreten ist.

Die Gebühr ist zum Gebotstermin jeweils für jedes Gebot fällig. Gebührenbescheide ergehen mit der jeweiligen Entscheidung über den Zuschlag.

Die Gebühr ist einzeln für jedes Gebot auf das folgende Konto zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot):

**Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden**

**IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07**

**BIC: MARKDEF1750**

**Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] Fläche [Leerzeichen] Firma**

Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen, damit die Zahlung dem Ausschreibungsverfahren zugeordnet werden kann. Als Fläche ist die Fläche anzugeben, auf die sich das Gebot bezieht (N-3.7, N-3.8 oder O-1.3). Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.

Falls die Sicherheit durch eine Überweisung gestellt wird, ist die Gebühr zusammen mit der Sicherheit zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot).

Die Erteilung eines Zuschlags führt zu der Verpflichtung, weitere Gebühren und Auslagen zu zahlen. Die Höhe der Gebühren soll ebenfalls in der geplanten Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom geregelt werden. Die Beschlusskammer wird über die Höhe der Gebühren informieren, nachdem diese Änderung in Kraft getreten ist.

## **Sicherheitsleistung**

Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum Gebotstermin eine Sicherheit in Höhe von 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung leisten. Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden durch

- die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder
- die Zahlung eines Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

Die Bürgschaft ist unter Verwendung des Formulars „Bürgschaft“ zu erklären. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein.

Die Zahlung eines Geldbetrags erfolgt entsprechend der Angaben im Formular „Gebot“.

## **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Es wird auf § 78 Absatz 1 WindSeeG i. V. m. § 71 EnWG hingewiesen. Nähere Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hat die Beschlusskammer 6 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([Schutz vertraulicher Informationen im Tätigkeitsbereich der Beschlusskammern 6 und 7](#) oder [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > sonstige Veröffentlichungen > Schutz vertraulicher Informationen in Beschlusskammersachen).

## **Informationen zum Zuschlagsverfahren**

Die Auswertung der Gebote beginnt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe. Nach Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 23 WindSeeG werden die Bieter über die Entscheidung über den Zuschlag unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsaktes. Ergänzend dazu erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse im Internet gemäß § 73 Nummer 2 WindSeeG.

## **Hinweise zu den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG**

Die Bereitstellung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG erfolgt über eine beim BSH gehostete Web-Anwendung („Datenportal“). Dort sind die im Rahmen der Voruntersuchungen zu den ausgeschriebenen Flächen erhobenen Untersuchungsergebnisse zum Download verfügbar. Das Datenportal kann über die Verlinkungen in der Tabelle auf Seite 1 dieser Bekanntmachung erreicht werden.

Als nachgeordnete Alternative zur Bereitstellung im Rahmen des Datenportals ist die Möglichkeit einer Bereitstellung per Datenträger vorgesehen. Im Falle eines Ausfalls des Datenportals kann auf diese Form der Bereitstellung gewechselt werden. Ein solcher Wechsel wird vom BSH in der Form des § 73 WindSeeG sowie auf der Website des Datenportals bekanntgegeben. Hierbei werden Verfahrenshinweise zur Bereitstellung per Datenträger erteilt.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis des BSH:

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt zu den in § 9 WindSeeG definierten Verwendungszwecken, das heißt der Ermöglichung der wettbewerblichen Bestimmung der Marktprämie und Verwendung im anschließenden Planfeststellungsverfahren auf der Fläche. Eine Verwendung

außerhalb dieser Zwecke („Drittverwendung“) ist unter Ausschluss jeglicher Haftung des BSH gestattet, soweit die üblichen Zitiervorgaben eingehalten werden. Werden bei der Drittverwendung Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen, so sind diese kenntlich zu machen, wenn die Unterlagen veröffentlicht oder in anderer Form weiterverbreitet werden. Die Verwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur ausgeschriebenen Fläche ist beschränkt auf den für diese Fläche bezuschlagten Bieter, § 24 WindSeeG.

Die für eine Fläche erhobenen Unterlagen werden in jeweils einem flächenbezogenen Gesamtpaket („Datenpaket“) bereitgestellt. Dieses Datenpaket ist grundsätzlich pro Fläche individuell, mit folgender Ausnahme: Sind Untersuchungen für mehrere Flächen gemeinsam durchgeführt worden, so werden sämtliche Ergebnisse der Untersuchungen in die Datenpakete der gemeinsam untersuchten Flächen eingestellt. Es kann daher sein, dass inhaltlich identische Unterlagen in mehreren Datenpaketen (auch jahresübergreifend) bereitgestellt werden.

Das BSH übernimmt keine Haftung für Verwendungen der Unterlagen außerhalb der von § 9 WindSeeG definierten Verwendungszwecke, das heißt die Ermöglichung der wettbewerblichen Bestimmung der Marktprämie und Verwendung im anschließenden Planfeststellungsverfahren auf der Fläche. Eine Prüfung der bereitgestellten Unterlagen in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität (zusammenfassend: Qualitätsprüfung) ist soweit erfolgt, wie dies aus den bereitgestellten Berichtsdokumenten ersichtlich ist. Ergänzende Hinweise finden sich in den einzelnen Datensätzen sowie deren Beschreibungen auf der Website des Datenportals.

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt mindestens bis zum Gebotstermin. Eine Fortsetzung der Bereitstellung über diesen Zeitraum hinaus behält sich das BSH vor, Grund hierfür ist die Ermöglichung der oben dargestellten Drittverwendungen sowie gesetzliche Veröffentlichungspflichten für bestimmte Datensätze.

### **Hinweis auf Zulassungsverfahren**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit einem Zuschlag nach § 23 WindSeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Bitte beachten Sie, dass für die Erstellung der Antrags- und Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen und die Erstellung von Berichten erforderlich sein können. Es gelten die Anforderungen des BSH zu den mindestens für die Einreichung des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Planfeststellung erforderlichen Antrags- bzw. Planunterlagen auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de).

### **Kontakt**

[poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)

Gebote können nicht per E-Mail abgegeben werden. Bitte beachten Sie die oben angegebenen Formatvorgaben!